

dient vielmehr nur dazu, Mitteilungen über die auswärtigen Angelegenheiten seitens der Reichsregierung entgegenzunehmen und die Ansichten der Bundesregierungen über diese Mitteilungen auszutauschen. Schulze<sup>28)</sup> bezeichnet diesen Ausschuss daher als „Informationsorgan der Einzelstaaten, durch welches diese auch ihre Ansichten aussprechen und der Reichsregierung darlegen können.“ Aus alledem erklärt es sich, daß in diesem Ausschuss Preußen nicht vertreten ist. Denn da nach Art. 11 d. RV. die oberste Leitung der auswärtigen Angelegenheiten dem Kaiser allein zusteht, so würde eine Informierung Preußens über den Stand dieser Angelegenheiten, abgesehen davon, daß sie widersinnig wäre, einen „Übergriff in die wichtigste Prerogative des Kaisers“<sup>29)</sup> bedeuten.

Damit haben wir einen Überblick über die allgemeinen Rechte der Einzelstaaten im Bundesrat bekommen und wollen nun dazu übergehen, die Tätigkeit des Bundesrates in seiner Stellung als Organ des Reiches einer eingehenden Betrachtung zu unterwerfen.

## Zweites Kapitel.

### Die Tätigkeit des Bundesrates als Organ der Willensbildung des Reiches.

Die Existenz eines Staates hängt von der Tätigkeit seiner Organe ab. Ohne seine Organe ist der Staat ein „juristisches Nichts“<sup>1)</sup>. Im Reiche sind es die Gliedstaaten, die neben anderen Faktoren als Organe an der Bildung des staatlichen Willens mitzuwirken haben. Die Äußerung ihres Willens ist Organfunktion. Ist der Einzelstaat also dem Reiche gegenüber eine seiner Funktionen aus, dann handelt nicht er als Staat, sondern durch ihn als Organ das Reich. Mit-

28) H. a. D. Bd. II S. 70.

1) Sellinet, Staatslehre, S. 513.